Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/233/2026

Federführung:	Erster Gemeinderat	Datum:	15.10.2026
Bearbeiter:	Thomas Rehme	AZ:	BV/233/2026

Beratungsfolge	**Termin**	
Rat Gemeinde Bohmte	02.11.2026	öffentlich

Gegenstand der Vorlage
Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG);
a) Bestätigung des Bürgermeisters als Geschäftsführer
b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und stellv. Mitglieder in der Gesellschafterversammlung

Sachverhalt:
Die Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH, deren alleinige Gesellschafter die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln sind, hat als Gegenstand des Unternehmens den Erwerb und die anschließende Verwertung von Grundstücken für den Wohnungsbau sowie für gewerbliche und industrielle Nutzung.
Dazu gehört auch die Übernahme der Erschließung von Baugebieten. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich nur auf den Altkreis Wittlage. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt 150.000 € und wird jeweils in Höhe von 50.000 € von den drei Gemeinden gehalten.

Die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen ist in § 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelt. Danach werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat gewählt. Das Wahlverfahren nach § 67 NKomVG findet nur Anwendung, wenn ein/e Vertreter/in zu wählen ist. Bei mehreren Vertretern/innen findet § 71 Abs. 6 NKomVG Anwendung. Sind mehrere Vertreter/innen der Gemeinde zu benennen, so ist der Bürgermeister zu berücksichtigen, es sei denn, dass er darauf verzichtet oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist. Bürgermeister Markus Kleinkauertz wurde bereits zum Geschäftsführer bestellt.

a) Bestätigung des Bürgermeisters zum Geschäftsführer gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages und Bestätigung der Aufwandsentschädigung
Nach § 5 des Gesellschaftervertrages stellt jeder Gesellschafter einen Geschäftsführer. Die drei Gesellschafter können jeweils nur ihre/n hauptamtliche/n Bürgermeister/in zum Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung und Abberufung hat durch Ratsbeschluss der genannten Gemeinden zu erfolgen.
Den drei Geschäftsführern zahlt die Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH ein monatliches Entgelt von 100,00 €. Entsprechend der beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsregelungen hat die oberste Dienstbehörde, für den Bürgermeister also der Rat, die Angemessenheit des gezahlten Entgelts festzustellen. Dieses ist in der Vergangenheit in allen drei Gemeinden jeweils einstimmig erfolgt.

b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und der stellv. Mitglieder der Gesellschafterversammlung
In der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) sind die drei Gemeinden Bad Essen, Bohmte

und Ostercappeln jeweils durch drei Mitglieder oder deren Vertreter vertreten, die von den Gemeinderäten bestimmt werden.
Da mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zu bestimmen sind, ist eine Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung durch die Fraktionen und Gruppen in dem Umfang vorgesehen, wie bei der erfolgten Bildung von Ausschüssen Sitze auf die Fraktionen und Gruppen entfallen sind (gemäß § 138 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 6 NKomVG in entsprechender Anwendung der Absätze 2,3 und 5). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das vom Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

Die CDU-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den höchsten Teiler von 22 und darf den ersten Vertreter und dessen Stellvertreter für die Gesellschafterversammlung benennen.

Die SPD-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 12 und darf den nächsten Vertreter und dessen Stellvertreter für die Gesellschafterversammlung benennen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 8 und darf den nächsten Vertreter und dessen Stellvertreter für die Gesellschafterversammlung benennen.

Von den Fraktionen sind somit zu benennen:
CDU-Fraktion: 1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied
SPD-Fraktion: 1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: 1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied

Die Bestimmung der Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) stellt der Rat durch Beschluss fest.

Die Vertreter der Gemeinden sind nach § 138 NKomVG weisungsgebunden. Sie können ihre Stimme im Falle einer Weisung durch den Rat oder Verwaltungsausschuss nur einheitlich abgeben.

Beschluss:
Der Rat beschließt:

a) Bürgermeister Markus Kleinkauertz wird entsprechend § 5 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages als Geschäftsführer bestätigt. Das von der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) an den Geschäftsführer gezahlte Entgelt in Höhe von 100,00 € pro Monat wird als angemessen festgestellt.

b) Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden benannt und festgestellt:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
NN (CDU-Fraktion)	NN (CDU-Fraktion)
NN (SPD-Fraktion)	NN (SPD-Fraktion)
NN (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)	NN (Frakt. Bündnis 90/Die Grünen)

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☒ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Gesamterträge und/ oder Gesamteinzahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von €
☐ Gesamtaufwendungen und/ oder Gesamtauszahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von €

☐ im Ergebnishaushalt Produkt:
Kostenstelle:

- ☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
- ☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
- ☐ Deckung erfolgt durch
- ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Jährliche Folgekosten:

☐ im Finanzhaushalt Investitionsnummer:

Die Maßnahme ist im Investitionsplan 20 ☐ enthalten ☐ nicht enthalten

- ☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
- ☐ Deckung erfolgt durch
- ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:
☐ durch einen Nachtragshaushalt

_____
Unterschrift

Anlagen: